

Rechtsanwälte Günther



Migration und Klimawandel
– Die Rolle des Rechts und die Rechte
Einzelner im Klimaschutz –

das Beispiel
Saul Luciano Lliuya./ RWE AG

Rechtsanwältin Dr. Roda Verheyen

Rechtsanwälte Günther

Gliederung

- Der Klimawandel als Fluchtursache – physische und ökonomische Schäden
- Rechte / Pflichten Einzelner – Flüchtlingsrecht und Recht auf Anpassung
- Ansätze für Anpassung / Kompensation – Legislative
- Globale „Litigation“ Bewegung: Der Einzelne als Verursacher und Betroffener
- Der Fall Saul Luciano Lliuya./ RWE AG (Landgericht Essen, OLG Hamm)
- Ausblick

2

Rechtsanwälte Günther

Klimawandel als Fluchtursache

- Wissenschaftlich anerkannt:
 - Extreme Sturm- und Überflutungsereignisse, Trockenperioden mit anschließenden Hungersnöten
 - Langsame Veränderungen an die sich Menschen [ohne konkrete Maßnahmen] nicht anpassen können, Verschlechterung von „livelihoods“ auch durch Degradierung von Ökosystemen
- Schon 2008 akademische Prognose: 200 Millionen Klimaflüchtlinge bis 2050
- IPCC hat hierzu seit 1990 Aussagen in Sachstandsberichten und Sonderberichten. Im 1990 AR: „greatest single impact of climate change might be on human migration“
- Eigene Forschungsrichtung in Naturwissenschaften, Recht, etc - Verbindungen zu DRR sehr eng
- Im Klimaregime inzwischen als Folge anerkannt: Der WIM (Warsaw International Mechanism for Loss and Damage Associated with Climate Change Impacts) gibt als Arbeitsfeld ausdrücklich die Vermeidung und das Management von „Migration, displacement and human mobility“ vor (vgl. Decision 2/CP.20) ³

Rechtsanwälte Günther

Flüchtlingsrecht – [bisher] nicht anwendbar

- Genfer Flüchtlingskonvention von 1951, gilt fast weltweit (147 Vertragsstaaten) und gilt z.B. in Deutschland neben dem (nationalen) Asylrecht
- Aber: Definition Flüchtling passt nicht auf Umweltflüchtlinge: „Personen, die vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung fliehen“
- Vorschlag für eine Änderung des Flüchtlingsrechts: Nansen Initiative, (2012) will ein neues Schutzsystem für die Opfer von Naturkatastrophen und den Folgen des Klimawandels.
- Neben WIM wird das Thema jetzt im Rahmen der „Platform on Disaster Displacement (2016) weiter verhandelt. Es soll ein Rahmen geschaffen werden mit i) internationaler Kooperation, ii) Internationalen Standards für den Umgang mit Klimaflüchtlingen (Aufnahme, Status) und iii) Finanzierung

4

Rechtsanwälte Günther

Klimawandel und Rechte / Pflichten Einzelner

- Ein explizites Recht des Einzelnen auf Schutz vor dem Klimawandel oder auf Anpassung an den Klimawandel gibt es nicht
- Der Einzelne (jur. Personen und Privatperson) hat grundsätzlich Rechte
 - in Abgrenzung zum und gegenüber dem (eigenen) Staat – hier vor allem Schutzpflichten des Staates
 - in Abgrenzung zu anderen Privaten
- Rolle im Kontext Klimawandel
 - **Verursacher** (Emittent) – nur 90 Unternehmen sind verantwortlich für 63% der anthropogenen CO₂ Emissionen.
 - **Verletzter / Betroffener** durch Folgen des Klimawandels) – IPCC Konsens, dass die Folgen des Klimawandels bereits auftreten und selbst bei 1,5° C globaler Erwärmung nicht vollständig vermeidbar sind

5

Rechtsanwälte Günther

Rechte/Pflichten Einzelner im Hinblick auf den Klimawandel – ein Vakuum

- Klimawandel und seine Folgen als politisches und Völkerrechtliches Problemfeld, inkl. als Fluchtursache seit 25 Jahren aufgenommen
- Tatsächlich kaum wirksamer Klimaschutz bis heute – Paris Ziele sind daher extreme Herausforderung mit einem kleinen Zeitfenster
- Keine Regulierung auf Folgenseite – staatliche Anpassungsplanung erfolgt im Sinne des Gemeinwohls
- Keine Rezeption im nationalen oder Völkerrecht im Hinblick auf mögliche Rechtsverletzung des Einzelnen, keinerlei reale Rechte auf Flüchtlingsanerkennung oder auf Vornahme von konkreten Anpassungsmaßnahmen

6

Rechtsanwälte Günther

Ansätze - Legislative

- Klimarecht-Prinzipien der International Law Association (ILA)
 - Ausschließlich Kodifizierung Völkerrecht: „legal principles applicable to States in addressing climate change“ (Art. 2)
- Oslo-Prinzipien 2014 (Oslo Principles on Global Climate Change Obligations)
 - „6. States and enterprises must take measures, ... to ensure that the global average surface temperature increase never exceeds pre-industrial temperature by more than 2 degrees Celsius“
 - Schutzpflichten des Staates unabhängig vom Eintrittsort einer Menschenrechtsverletzung
- Nansen Initiative
- Loss and Damage (UN FCCC), Compensation Protocol, und zur Finanzierung: „carbon levy“
- Nationale Ebene: Model „Climate Compensation Act“
- Im Ergebnis: Bisher keine eindeutigen oder einklagbaren Rechte des Einzelnen!

7

Rechtsanwälte Günther

Globale „Litigation“ Bewegung: Der Einzelne als Verursacher und Betroffener

- Native Village of Kivalina v. Exxon et. al. (2012)
- Comer v. Murphy Oil Inc. (2012)
- Connecticut v. American Electric Power Co., 406 (2005)
- Conservation Law Foundation Inc. v. Exxon Mobil
- Petition an die Human Rights Commission der Philippinen
- Saul Luciano Lluiya v. RWE AG
- Aber: Staatliche Handlungspflichten sind immer noch Haupt-Ziel von gerichtlichen Verfahren – Ziel ist allgemein bessere Klimaschutzgesetzgebung bzw. Reduktionsziele (oder Anpassung: Ashgar Leghari v. Federation of Pakistan)
 - Massachusetts v. EPA 127 S. Ct. 1438 (2007)
 - Urgenda v. Netherlands (2015)
 - Kain & others vs. Dep. Of Envv.Protection Massachusatts (2016)
 - VZW Klimaatzaak v Kingdom of Belgium et. al.
 - Our Children’s Trust cases vs. Federal government of the USA (Public Trust Doctrine)
 - Verein KlimaSeniorinnen v. Schweiz (Unterlassung - Grundlage Art. 6 Ziff. 1 und 13 EMRK)
 - Greenpeace Nordic vs. Norge (Arctic Oil)

8

Das Fallbeispiel: Lliuya./ RWE AG



Fotos: Germanwatch

**Palcacocha-Gletschersee
und Huaraz, Peru**

Rechtsanwälte Günther

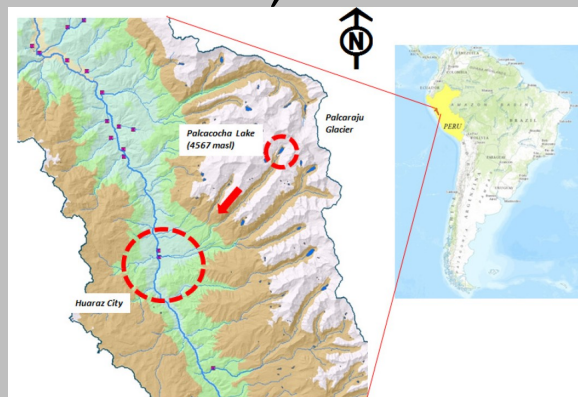


FIGURE 1. Location map. Palcacocha Lake. Ancash Region. Peru.

Quelle: Denny Rivas (2012); Term report: Glacial lake outburst flood (GLOF). Palcacocha Lake, Peru. A report prepared for the Geographic Information Systems course. Environmental and Water Resources Engineering Program. University of Texas at Austin.

Rechtsanwälte Günther

Laguna Palcacocha:

Akutes Risiko einer „glacial outburst flood“ (GLOF)

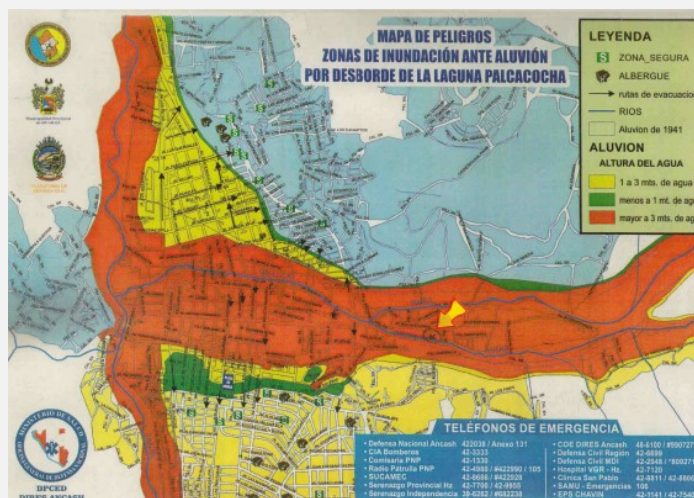
Peru
– ein Land
abhängig von
und
bedroht durch
Gletscher



Fotos: Germanwatch

Rechtsanwälte Günther

Das Überflutungsrisiko in Huaraz



Der IPCC sagt:

Rechtsanwälte Günther

Gletscherschmelze in den tropischen Anden (mit)verursacht durch menschengemachten Klimawandel – „sehr hohe Wahrscheinlichkeit“ (90-100%)



Quelle: IPCC 2014: Climate Change 2014 – Impacts, Adaptation and Vulnerability: Part B: Regional Aspects, Chapter 27, Page 1544; (ARS, WGII) Intergovernmental Panel on Climate Change

13

Rechtsanwälte Günther

Rechtsschutzziel: Sicherungsmaßnahmen

... „festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, anteilig zu ihrem Beeinträchtigungsbeitrag (Anteil an den globalen Treibhausgasemissionen), der durch das Gericht nach § 287 ZPO zu bestimmen ist, die Kosten für geeignete Schutzmaßnahmen zugunsten des Eigentums des Klägers vor einer Gletscherflut aus der Lagune Palcacocha zu tragen.“

hilfsweise

.... „die Beklagte zu verurteilen, durch geeignete Maßnahmen sicher zu stellen, dass das Wasservolumen in der Lagune Palcacocha entsprechend des Verursachungsbeitrages der Beklagten, der durch das Gerichts ... zu bestimmen ist, reduziert wird.“

14

Rechtsanwälte Günther

Anspruch auf Unterlassung oder Abwendung der Beeinträchtigung bei erlaubten Tätigkeiten zum Ausgleich von Eigentümerrechten:

→ § 1004 BGB:

(1) 1Wird das Eigentum in anderer Weise als durch Entziehung oder Vorenthaltung des Besitzes beeinträchtigt, so kann der Eigentümer von dem Störer die Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen. 2Sind weitere Beeinträchtigungen zu besorgen, so kann der Eigentümer auf Unterlassung klagen.

(2) Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Eigentümer zur Duldung verpflichtet ist.

→ Deutsches Recht anwendbar

→ Art 7 Rom II Verordnung (Verordnung über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anwendbare Recht): Ort der Umwelteinwirkung – für Distanzdelikte typisch, also: Ort der Emission

15

Rechtsanwälte Günther

Die RWE AG – immer noch größer Emittent Europas

→ Historisch: ca. 0,47% aller anthropogenen CO₂ Emissionen 1965-2010 (ohne Landnutzungsänderung etc.)

→ Aktuell: ca. 0,45% und über 20% der deutschen CO₂ Emissionen

→ Mitverursachung /Emissionen bislang unstrittig, strittig nur Anteil/ Höhe, also schätzbar

→ Störerhaftung nach § 1004 BGB als Handlungsstörer (RWE AG als einer von vielen Störern, dies schließt Anspruch nicht aus

→ Problem: Das Waldschadensurteil (1986)

16

Rechtsanwälte Günther

Anwendbarkeit § 1004 - weite oder einschränkende Auslegung – BGB reguliert auch Distanzschäden

→ Aus den Motiven des BGB:

“Wir leben auf dem Grunde eines Luftmeeres. Dieser Umstand führt mit Nothwendigkeit eine Erstreckung der menschlichen Thätigkeit in die Ferne mit sich.“

„Wenn aber die Erlaubtheit oder Unerlaubtheit einer solchen Immission bestimmt werden soll, so hat man nicht bloß das Verhältnis von Nachbar zu Nachbar zu berücksichtigen, vielmehr ist der Umfang des Rechtes des Eigenthümers gegen alle Personen festzusetzen.“

„Der, welcher zur Entstehung oder Verbreitung von Imponderabilien die Ursache liefert, muß wissen, dass dieselben ihren eigenen Weg nehmen. Deren Fortpflanzung über die Grenze ist ihm mithin als Folge seiner That zuzurechnen und ist direkte und indirekte Immission insofern nicht voneinander zu scheiden.“

17

Rechtsanwälte Günther

Detection and Attribution angewandt: Mitverursachung

→ RWE: Unsere Emissionsbeiträge sind so gering, „dass sie in der natürlichen Schwankungsbreite der Treibhausgaskonzentrationen vollkommen untergehen“ und „nicht aufzuspüren“ seien. Darüber hinaus sei es für den Klimawandel „von vornherein unmöglich, Verursachungsbeiträge einzelner Emittenten zu ermitteln“ – die Wirkungszusammenhänge und Ursachen seien vielfältig.

→ Prof. Mojib Latif: „So wie man Emissionen und Klimawirkungen einzelnen Ländern zuordnen kann, kann man sie auch noch weiter herunterbrechen auf einzelne große Emittenten wie Energieunternehmen. Die Klimaänderung wird durch die über viele Jahrzehnte kumulierten (addierten) Treibhausgasemissionen verursacht, und diese kann man auch für einzelne Emittenten ermitteln.“ Die Emissionen von RWE sind gemessen an den globalen Emissionen auch nicht irrelevant sondern größer als die vieler Staaten der Welt.“

18



Rechtsanwälte Günther

Prozessverlauf:

- Mündliche Verhandlung am Landgericht Essen am 24.11.2016
- Abweisendes Urteil des Landgerichts Essen vom 15.12.2016: Das Gericht hat zwar das Risiko für das Eigentum des Klägers durch den hohen Wasserstand der Lagune Palcacocha als gegeben angesehen, hat aber die Klaganträge teilweise als unzulässig zurückgewiesen, die Anwendbarkeit des § 287 ZPO abgelehnt und die Kausalität durch RWE verneint
- Berufung beim OLG Hamm eingelegt am 24.01.2017 und Berufungsbegründung am 23.02.2017 eingereicht
- Ziel: Zurückweisung an das Landgericht Essen, um bezüglich der Kausalität in die Beweisaufnahme einzusteigen. Angebotene Zeugen zu den bereits vorgelegten Aussagen und Studien: Prof. Mojib Latif, Prof. Christian Huggel, Dr. Adam Emmer (IPCC)
- Zudem können Klimamodelle für den konkreten Fall erstellt werden

20

Rechtsanwälte Günther

Ausblick:

- Nicht jeder Betroffene des Klimawandels kann oder sollte vor das Gericht eines fremden Landes ziehen müssen, um sich vor den Folgen des Klimawandels zu schützen
- Lücke im Klimaschutzrecht ist offensichtlich – beste aber nicht einzige Regulierungsebene ist die UNFCCC (selbst ohne die USA)
- Kausalitätsfragen werden dann „pauschal“ zu beantworten sein, oder aber durch Versicherungslösungen (für Extremereignisse). Die Ebene zwischen Anpassung und Schaden verwischt („Loss and Damage“ vs. Adaptation) aber das liegt in der Natur der Sache.

21

Rechtsanwälte Günther

Vielen Dank.

Fragen?

Rechtsanwälte Günther

Literatur:

- Zu Klimafüchtlingen:

Zusammenfassung für die Weltbank, 2016

http://siteresources.worldbank.org/EXTSOCIALDEVELOPMENT/Resources/SDCCWorkingPaper_MigrationandConflict.pdf

WBGU Sondergutachten 2014

http://www.wbgu.de/fileadmin/user_upload/wbgu.de/templates/dateien/veroeffentlichungen/sondergutachten/sn2014/wbgu_sg2014.pdf

Nansen Initiative

<https://www.nanseninitiative.org/>

Zu Loss and Damage im Klimaregime:

- <http://loss-and-damage.net/>

- Mace/Verheyen, Loss, Damage and Responsibility after COP21: All Options Open for the Paris Agreement, RECIEL 25 (2) 2016

Zum Fall Saul v. RWE:

- <http://germanwatch.org/de/der-fall-huaraz>